



MERKBLATT ZU DEN INFORMATIONSD- UND PUBLIZITÄTSBESTIMMUNGEN IM RAHMEN DER LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG 2014-2020

1. VERPFLICHTUNGEN DER FÖRDERUNGSWERBERINNEN UND FÖRDERUNGSWERBER (BEGÜNSTIGTEN)

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber (in weiterer Folge „die Begünstigten“ genannt) haben die Öffentlichkeit im Sinne der Transparenz und auf Basis von Artikel 13, Anhang 3 (2) der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 808/2014¹ über die erhaltene finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (kurz: „ELER“) zu informieren.

Zusätzlich ist auf alle weiteren fördergebenden Bundes- und Landesstellen in angemessener Form hinzuweisen.

Es sind hierzu die unter **Punkt 2.1 bis 2.9** angeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen sinngemäß einzuhalten und anzuwenden.

HINWEIS: Es wird empfohlen, sich zusätzlich zum vorliegenden Merkblatt auch auf der entsprechenden [Internetseite des BMLFUW](#)² über die geltenden Publizitätsvorgaben zu informieren. Dort stehen – nach Förderkombinationen untergliedert - **weitere dienliche Informationen sowie downloadbare Mustervorlagen** (vgl. hierzu auch die Punkte 4.1 bis 4.8 in diesem Dokument) im Zusammenhang mit den Publizitätsbestimmungen im Allgemeinen und der korrekten Anwendung von z. B. Logoleisten, Postern, Erläuterungstafeln und Hinweisschildern im Speziellen zur Verfügung.

2. MASSNAHMEN ZUR INFORMATION UND PUBLIZITÄT

Die Öffentlichkeit wird über die Unterstützung aus dem österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 (kurz: „Programm LE 14-20“) wie folgt informiert:

2.1. PRINTMEDIEN

Veröffentlichungen (Broschüren, Magazine, Zeitschriften, Inserate etc.) und Plakate der aus dem Programm LE 14-20 finanzierten Maßnahmen und Aktionen haben gut sichtbar³ die unter den Punkten 3.1 bis 3.5 genannten Gestaltungsmerkmale zu enthalten (vergleiche hierzu auch die Mustervorlagen gemäß den Punkten 4.1 bis 4.3).

Zur Vorgehensweise bei Platzmangel siehe Punkt 3.6.

¹ Zuletzt geändert mit Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2016/669 der Kommission; Amtsblatt L 115 vom 29.04.2016, Seite 33.

² <https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/ELER-foerderung/eler.html>

³ Bei Printmedien entspricht dies der Titelseite der Veröffentlichung.

2.2. INTERNET

Internetseiten, die aus dem Programm LE 14-20 finanzierte Maßnahmen und Aktionen betreffen, haben jedenfalls folgende Elemente zu enthalten:

- a.) einen **schriftlichen Hinweis** auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und den ELER sowie auf alle weiteren an der Förderung beteiligten Fördergeber (siehe hierzu auch Punkt 3.1); der Förderhinweis ist dabei zumindest **auf der Hauptseite** („Homepage“) des Internetauftrittes zu nennen;
- b.) eine **Verknüpfung** (Link) zu folgenden Stellen:
 - zur den ELER betreffenden [Internetseite der Kommission](#)⁴
 - zu den fördergebenden Bundes- beziehungsweise Landesstellen (zum Beispiel zur entsprechenden [Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft](#)⁵)

BITTE ZU BEACHTEN:

Sind Internetseiten Gegenstand einer Förderung, so sind dort zusätzlich zu den beiden zuvor genannten Punkten auch die unter den Punkten 3.2 bis 3.5 angeführten Gestaltungselemente mitabzubilden; diese sind gemeinsam mit dem unter Punkt 2.2a.) genannten Förderhinweis **auf der Hauptseite** („Homepage“) des Internetauftrittes anzuführen (vergleiche hierzu auch die Mustervorlagen gemäß den Punkten 4.1 bis 4.3.).

Anmerkung: Es besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, die Logos jeweils **direkt mit dem betreffenden Hyperlink zu hinterlegen** und so mit den entsprechenden, unter Punkt 2.2b.) aufgelisteten Internetseiten zu verknüpfen.

Zur Vorgehensweise bei Platzmangel siehe Punkt 3.6.

Die unter den Punkten 2.2a.) und 2.2b.) angeführten Bestimmungen gelten ferner auch für **Internetseiten, die nicht unbedingt selbst Gegenstand einer Förderung sein müssen,** jedoch für kommerzielle Zwecke genutzt werden und eine Verbindung zwischen dem Zweck der Seite und der Unterstützung des eigentlich geförderten Vorhabens besteht.

In besagten Fällen ist das geförderte Vorhaben zudem (dem Umfang der Förderung entsprechend) kurz auf der betreffenden Internetseite zu beschreiben, und zwar **während dessen Durchführung bis zur Letztzahlung.** Dabei ist u. a. auch auf die Ziele (und ggf. bereits vorhandene Ergebnisse) des Vorhabens einzugehen.

Beispiel: Es existiert eine Internetseite für einen Hofladen. Eine finanzielle Unterstützung des Hofladens durch das Programm LE 14-20 wäre entsprechend auf der Seite unter Einhaltung der zuvor genannten Inhalte zu erwähnen, und zwar auch dann, wenn die Internetseite selbst nicht Gegenstand der Förderung ist.

⁴ http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm

⁵ https://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung.html

2.3. AUDIOVISUELLE MEDIEN

Bei audiovisuellen Medien (wie zum Beispiel Filmen, Videoclips, Fernsehspots etc.) ist der erforderliche Publizitätshinweis gut sichtbar entweder am Beginn oder am Ende (letztes Bild im Abspann) für die Dauer von 3 Sekunden abzubilden (vergleiche hierzu Mustervorlage gemäß Punkt 4.4).

Zur Vorgehensweise bei Platzmangel siehe Punkt 3.6.

2.4. AUDIO-MEDIEN

Bei Audio-Medien (wie zum Beispiel Radio-Spots) ist von der Sprecherin bzw. dem Sprecher am Ende als letzter Satz wie folgt auf die an der ELER-Förderung beteiligten Stellen (Bund/Land/EU) hinzuweisen:

- **BMLFUW + EU** (Off-Stimme): „Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union.“
- **BMLFUW, Land + EU** (Off-Stimme): „Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union.“
- **BMLFUW, Land + EU (LEADER)** (Off-Stimme): „Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union.“
- **BMLFUW, Länder + EU** (Off-Stimme): „Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union.“
- **BMLFUW, Länder + EU (LEADER)** (Off-Stimme): „Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union.“
- **Land + EU** (Off-Stimme): „Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union.“
- **Land + EU (LEADER)** (Off-Stimme): „Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union.“

Anmerkung: Ist ein anderes Bundesressort an der Finanzierung beteiligt, so ist der Wortlaut bei Bedarf entsprechend anzupassen.

2.5. INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN

Bei Informationsveranstaltungen (wie zum Beispiel Konferenzen, Tagungen, Seminaren, Schulungen, Messen usw.), die – auch lediglich teilweise – aus dem Programm LE 14-20 finanziert werden, ist auf die Unterstützung durch die Europäische Union ebenso in angemessener Form hinzuweisen wie auf alle weiteren an diesen Vorhaben beteiligten Bundes- beziehungsweise Landesstellen (zum Beispiel unter Verwendung von Bannern, Fahnen, Roll ups etc.).

Für Veranstaltungsunterlagen (Notizblöcke, Teilnahmebestätigungen an geförderten Fortbildungskursen, Plakate, Präsentationsfolien etc.) gelten dieselben Bestimmungen wie zur Gestaltung von Printmedien unter Punkt 2.1.

2.6. ERLÄUTERUNGSTAFEL

Bei **Vorhaben, die mit insgesamt mehr als 50.000 EUR öffentliche Mittel unterstützt werden**⁶, ist **während der Durchführung des Vorhabens und danach auf Dauer**⁷ an einer gut sichtbaren Stelle eine Erläuterungstafel - oder **optional dazu ein** (oder mehrere) **Poster der Mindestgröße A3** (vergleiche hierzu Punkt 2.8) - mit Informationen über das Projekt (Nennung der Vorhabensart) anzubringen, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.

Diese Anforderung gilt NICHT für Vorhaben, die unter Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a (Vorhabensart 8.1.1.) sowie unter die Artikel 28 bis 31 (Maßnahmen 10, 11, 12 und 13), Artikel 33 (Maßnahme 14) und Artikel 34 (Maßnahme 15) der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 fallen.

Handelt es sich beim Vorhaben um keine Investition und ist es aufgrund der Art des geförderten Vorhabens nicht möglich, einen passenden Standort für die Erläuterungstafel oder das Poster zu ermitteln (und ist dies auch entsprechend nachvollziehbar begründbar), so kann die Kennzeichnungspflicht ebenfalls entfallen.

Eine Erläuterungstafel ist jedenfalls in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten lokalen Aktionsgruppen (unter Verwendung des entsprechenden LEADER-Logos) anzubringen.

Es sind die unter den Punkten 3.1 bis 3.5 angeführten Vorgaben einzuhalten, wobei die unter Punkt 3.2 und gegebenenfalls die unter Punkt 3.3 genannten Gestaltungsmerkmale der EU **mindestens 25% der Fläche der Erläuterungstafel** einnehmen.

Für weitere Anwendungshinweise (z. B. hinsichtlich der einzuhaltenden Format- und Layoutvorgaben) und entsprechende Mustervorlagen für Erläuterungstafeln und Poster vergleiche hierzu auch die Punkte 4.5 (Erläuterungstafel) und 4.7 (Poster) in diesem Dokument.

Soweit Erläuterungstafeln bzw. Poster angebracht werden, obwohl der oben genannte Schwellenwert für den öffentlichen Gesamtbetrag nicht überschritten wird, sind die Gestaltungsmerkmale gemäß den Punkten 3.1 bis 3.5 ebenfalls einzuhalten.

2.7. HINWEISSCHILD

Bei **Infrastruktur- oder Bauvorhaben beziehungsweise beim Ankauf von materiellen Gegenständen, die mit insgesamt mehr als 500.000 EUR öffentliche Mittel unterstützt werden**⁸, ist **während der Durchführung des Vorhabens und danach auf Dauer**⁹ an einer gut sichtbaren Stelle **ein Schild** mit Informationen über das Projekt (Nennung der Vorhabensart) anzubringen, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.

Es sind die unter den Punkten 3.1 bis 3.5 angeführten Vorgaben einzuhalten, wobei die unter Punkt 3.2 und gegebenenfalls die unter Punkt 3.3 genannten Gestaltungsmerkmale der EU **mindestens 25% der Fläche des Hinweisschildes** einnehmen.

⁶ EU-Mittel und Bundes- und/oder Landesmittel.

⁷ auf Dauer: gilt nur für produktive Investitionen und Infrastrukturprojekte ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung bis zum Ablauf der Behaltefrist von 5 Jahren. Achtung: Der Fristenlauf für die Behaltefrist beginnt mit der Letztzahlung!

⁸ EU-Mittel und Bundes- und/oder Landesmittel.

⁹ Ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung bis zum Ablauf der Behaltefrist von 5 Jahren. Achtung: Der Fristenlauf für die Behaltefrist beginnt mit der Letztzahlung!

Für weitere Anwendungshinweise (z. B. hinsichtlich der einzuhaltenden Format- und Layoutvorgaben) und eine entsprechende Mustervorlage für Hinweisschilder vergleiche hierzu auch Punkt 4.6 in diesem Dokument.

Soweit Hinweisschilder angebracht werden, obwohl der oben genannte Schwellenwert für den öffentlichen Gesamtbetrag nicht überschritten wird, sind die Gestaltungsmerkmale gemäß den Punkten 3.1 bis 3.5 ebenfalls einzuhalten.

2.8. POSTER (OPTIONAL)

Im Zusammenhang mit der Verwendung von Postern gilt die grundsätzliche Festlegung, dass diese im Sinne der Öffentlichkeitswirksamkeit an einem gut sichtbaren Ort (zum Beispiel im Eingangsbereich eines Gebäudes) angebracht werden sollen und neben der **Nennung der betreffenden Vorhabensart** auch eine **Projektbeschreibung** enthalten.

Auf Basis des Charakters eines Vorhabens besteht in folgenden Fällen optional die Möglichkeit, während dessen Durchführung auf die Finanzierung aus dem Programm LE 14-20 mittels eines oder mehrerer Poster (Format A3) hinzuweisen:

- **bei Vorhaben, die mit insgesamt mehr als 50.000 EUR öffentliche Mittel unterstützt werden**, stellt das Poster anstelle des Anbringens einer Erläuterungstafel eine alternative Option zur Einhaltung der verpflichtend umzusetzenden Publizitätsvorgaben in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von nichtinvestiven Vorhaben, dar (vergleiche hierzu Punkt 2.6);

Diesbezüglich gilt:

- o **für kurze Projektbeschreibungen** ist die Mustervorlage gemäß Punkt 4.7 zu verwenden;
- o **bei umfangreicheren Projektbeschreibungen** und/oder der Abbildung von zusätzlichen Informationen (wie z. B. Bildern, Karten, detaillierteren projektspezifischen Angaben etc.) ist für die Erstellung des Posters die Mustervorlage gemäß Punkt 4.8 („Informationstafel mit Projektbeschreibung“) als Vorlage heranzuziehen und diesbezüglich auf die Einhaltung der entsprechenden Postervorgaben hinsichtlich Mindestformat (A3) und Mindestinhalten zu achten.
- **bei Vorhaben, bei denen keine verpflichtenden Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Publizitätsvorschriften bestehen**, ist die optionale Anbringung eines Posters (oder mehrerer Poster) davon abhängig zu machen, ob dadurch ein Mehrwert für die Öffentlichkeit entsteht.

Das Poster soll in diesen Fällen die Möglichkeit bieten, über die verpflichtend einzuhaltenden Publizitätsbestimmungen hinaus die Öffentlichkeit über aus dem Programm LE 14-20 finanzierte Vorhaben zu informieren, die sich auf Grund ihrer Ausgestaltung besonders gut für diese Form der Darstellung/Informationsweitergabe eignen.

Es sind die unter den Punkten 3.1 bis 3.5 angeführten Vorgaben einzuhalten.

Für weitere Anwendungshinweise (z. B. hinsichtlich der einzuhaltenden Format- und Layoutvorgaben) und entsprechende Mustervorlagen für Poster vergleiche hierzu auch die Punkte 4.7 (Vorlage für kurze Projektbeschreibung) und 4.8 (Vorlage für umfangreichere Projektbeschreibung) in diesem Dokument.

2.9. INFORMATIONSTAFEL MIT PROJEKTBE SCHREIBUNG (OPTIONAL)

Möchte die beziehungsweise der Begünstigte eine Informationstafel mit zusätzlichen Informationen (Abbildungen, Beschreibungen etc.) zu einem aus dem Programm LE 14-20 finanzierten Vorhaben (zum Beispiel im Rahmen der Errichtung eines Naturlehrpfades oder der Umsetzung eines Naturschutzprojektes) anbringen beziehungsweise aufstellen, so besteht hierfür unter Einhaltung der unter Punkt 3.1 bis 3.5 genannten Gestaltungsmerkmale optional die Möglichkeit.

Für weitere Anwendungshinweise (z. B. hinsichtlich der einzuhaltenden Format- und Layoutvorgaben) und eine entsprechende Mustervorlage für Informationstafeln mit Projektbeschreibung vergleiche hierzu auch Punkt 4.8 in diesem Dokument.

3. TECHNISCHE MERKMALE DER INFORMATIONS- UND PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN BEI FÖRDERUNGEN AUS DEM PROGRAMM LE 14-20

Bei der Umsetzung von Informationsverpflichtungen im Rahmen von Förderungen aus dem Programm LE 14-20 sind die unter den Punkten 3.1 bis 3.6 angeführten Vorgaben zu berücksichtigen.

ALLGEMEINE ANMERKUNG: Die vom BMLFUW offiziell zur Verfügung gestellten Mustervorlagen beinhalten bereits alle unter den Punkten 3.1 bis 3.5 angeführten Elemente. Es sind daher im Sinne eines hohen Wiedererkennungswertes und eines einheitlichen Erscheinungsbildes die unter Punkt 4 abgebildeten Mustervorlagen zu verwenden. Diese können – nach Förderkombinationen gegliedert – auf der entsprechenden [Internetseite des BMLFUW](#)¹⁰ heruntergeladen werden.

3.1. HINWEIS AUF DIE BETEILIGUNG DER FÖRDERGEBENDEN STELLEN (OBLIGATORISCH)

Hinweisschilder, Erläuterungstafeln und alle anderen Informationsmaßnahmen haben einen gut sichtbaren Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zu enthalten. Ebenso ist auf die Beteiligung aller weiteren fördergebenden Bundes- und Landesstellen in angemessener Form hinzuweisen.

3.2. EU- LOGO INKLUSIVE ERLÄUTERUNG DER ROLLE DER EUROPÄISCHEN UNION (OBLIGATORISCH)

Das EU-Logo muss den [geltenden graphischen Normen der Europäischen Union](#)¹¹ entsprechen und ist zusammen mit dem Erläuterungstext: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“ zu verwenden.

EU-Logo mit Erläuterungstext:



Das EU-Logo einschließlich Erläuterungstext: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“ kann auf der entsprechenden [Internetseite des BMLFUW](#)¹² heruntergeladen werden.

¹⁰ <https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/ELER-foerderung/eler.html>

¹¹ <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm>

¹² <https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/grafiktools/EUZusatz.html>

Bei Verwendung des EU-Logos ist stets darauf zu achten, dass auch der Erläuterungstext mit freiem Auge noch gut lesbar ist.

EU-Logo:



Bei farbiger Gestaltung der Europaflagge sind die Farben: PANTONE REFLEX BLUE (100% Cyan und 80% Magenta) für die Rechteckfläche sowie PANTONE YELLOW (100% Yellow) für die Sterne zu verwenden.



Ist eine farbige Darstellung nicht möglich, so sind die Umrisse des Rechtecks mit Hilfe einer schwarzen Linie zu umranden und die Sterne auf weißem Untergrund schwarz zu halten.



Ist blau die einzig verfügbare Farbe, so sind die Sterne im Negativverfahren weiß darzustellen.

Die obig dargestellten EU-Logos können auf der entsprechenden [Internetseite der Europäischen Union](#)¹³ heruntergeladen werden.

3.3. LEADER-LOGO (OBLIGATORISCH)

Werden Aktionen und Maßnahmen im Rahmen von LEADER finanziert, so ist immer auch das entsprechende LEADER-Logo mitanzuführen.

LEADER-Logo:



Das LEADER-Logo kann auf der entsprechenden [Internetseite des BMLFUW](#)¹⁴ heruntergeladen werden.

3.4. LOGO LE 14-20 (OBLIGATORISCH)

Auf die Unterstützung aus dem österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 ist stets in Form des Logos LE 14-20 hinzuweisen.

LE 14-20 Logo:



Das Logo LE 14-20 kann auf der entsprechenden [Internetseite des BMLFUW](#)¹⁵ heruntergeladen werden.

3.5. LOGOS WEITERER AN DER FÖRDERUNG BETEILIGTER STELLEN (OBLIGATORISCH)

Neben der finanziellen Beteiligung der Europäischen Union ist auch auf alle weiteren an der Förderung beteiligten Bundes- und Landesstellen in angemessener Form hinzuweisen.

¹³ http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm

¹⁴ <https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/grafiktools/logoleader.html>

¹⁵ <https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/grafiktools/logole1420.html>

a.) Bund (BMLFUW)



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH

Logo Langversion



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH

Logo Kompaktversion

Die Lang- und Kompaktversion des Logos des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) können auf [dessen entsprechender Internetseite](#)¹⁶ heruntergeladen werden.

Anmerkung: Ist ein anderes Bundesressort an der Finanzierung beteiligt, so ist dessen entsprechendes Logo abzubilden.

b.) Bundesland

Ist ein Bundesland an der Finanzierung beteiligt, so ist das entsprechende Bundesländer-Logo mitabzubilden.

Bei Verwendung der unter den Punkten 3.2 bis 3.5 angeführten Logos ist stets auf eine **ausgewogene Gewichtung** derselben zu achten (vgl. hierzu auch Mustervorlagen unter Punkt 4).

Die Logos sind **bevorzugt vor einem weißen Hintergrund** abzubilden. Von der Verwendung eines mehrfarbigen Hintergrundes wird abgeraten, insbesondere wenn die Farben nicht mit jenen der Logos harmonisieren und dadurch z. B. deren Sichtbarkeit bzw. die Lesbarkeit der dazugehörigen Schriftzüge und des Erläuterungstextes nicht mehr zufriedenstellend gewährleistet werden kann. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, so sind die Logos jedenfalls mit einem weißen (bzw. in geeigneten Fällen: in seiner Deckkraft/Transparenz abgestuften) Feld zu hinterlegen (vgl. hierzu Mustervorlagen unter den Punkten 4.1 bis 4.3).

3.6. VORGEHENSWEISE BEI PLATZMANGEL (OBLIGATORISCH)

Können in den unter Punkt 2.1, Punkt 2.2 und Punkt 2.3 genannten Publizitätsmaßnahmen in Ausnahmefällen (aus Platz- oder sonstigen, z. B. technischen Gründen, insbesondere im Zusammenhang mit Social-Media-Anwendungen wie Facebook etc.) keine Logos verwendet werden (und ist dies auch entsprechend nachvollziehbar begründbar), so ist in Abhängigkeit der jeweils mitfinanzierenden Stellen folgender Wortlaut als Informationsmaßnahme anzuführen:

- **BMLFUW + EU:** Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union.
- **BMLFUW, Land + EU:** Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union.
- **BMLFUW, Land + EU (LEADER):** Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union (LEADER).
- **BMLFUW, Länder + EU:** Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union.
- **BMLFUW, Länder + EU (LEADER):** Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union (LEADER).

¹⁶ <https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/grafiktools/logobmlfuw.html>

- **Land + EU:** Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union.
- **Land + EU (LEADER):** Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union (LEADER).

Anmerkung: Bitte in diesem Zusammenhang zu beachten, dass bei **Verwendung eines nationalen und/oder regionalen Logos das Unionslogo inklusive Erläuterungstext jedenfalls mitabzubilden** ist.

Ist ein anderes Bundesressort an der Finanzierung beteiligt, so ist der Wortlaut bei Bedarf entsprechend anzupassen.

3.7. LOGOS BEGÜNSTIGTE UND BEWILLIGENDE STELLEN (OPTIONAL)

Neben den verpflichtend einzuhaltenden Vorgaben haben die Begünstigten und die Bewilligende Stelle optional die Möglichkeit, bei den unter den Punkten 2.1 bis 2.9 genannten Informations- und Publicitätsmaßnahmen ihre Logos einzubringen. Dabei ist in Bezug auf die Logos der an der ELER-Förderung beteiligten Stellen (Bund/Land/EU) auf eine **ausgewogene Gewichtung** zu achten.

4. MUSTERVORLAGEN

4.1. MUSTERVORLAGE LOGOLEISTE IN FARBE

am Beispiel der Förderkombination Bund, Land und Europäische Union (LEADER):



Abbildung 4.1.: Logoleiste „Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union (LEADER)“ in Farbe.

Anwendungshinweise: Die Logoleiste ist so zu verwenden, dass **insbesondere Schriften mit freiem Auge noch gut lesbar** sind. Bei Bedarf ist die Logoleiste proportional zu vergrößern.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit - insbesondere der Schriftzüge – besteht bei ausreichend Platz (unter Berücksichtigung der Vorgaben hinsichtlich Anordnung bzw. Abfolge der Einzelelemente, siehe hierzu obige Abbildung) optional die Möglichkeit, die Kompaktversion des BMLFUW-Logos durch die Langversion zu ersetzen (siehe hierzu Punkt 3.5a.) und/oder den Erläuterungstext neben dem EU-Logo zu vergrößern. Der Schriftzug neben dem BMLFUW-Logo darf hinsichtlich Schriftgröße und Schriftart nicht verändert werden.

Bei der Abbildung zusätzlicher Logos gemäß Punkt 3.7 ist in Bezug zur Logoleiste auf eine **ausgewogene Gewichtung** zu achten sowie eine **klare optische Trennung** zu gewährleisten (der Förderhinweis sowie die dazugehörigen Logos der an der ELER-Förderung beteiligten Stellen bilden eine optische Einheit, die sich klar von zusätzlichen Logos differenzieren lassen muss).

Für fremdsprachige Informations- und Kommunikationsmaterialien steht eine englische Version der Logoleiste zur praktischen Anwendung zur Verfügung (siehe Punkt 4.3).

4.2. MUSTERVORLAGE LOGOLEISTE SCHWARZ-WEISS

am Beispiel der Förderkombination Bund, Land und Europäische Union (LEADER):



Abbildung 4.2.: Logoleiste „Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union (LEADER)“ in schwarz-weiß.

Anwendungshinweise: siehe hierzu Punkt 4.1.

Bei Verwendung der Logoleiste in schwarz-weißer Ausführung ist zu beachten, dass hierfür **in Bezug auf das Unionslogo spezielle Vorgaben** einzuhalten sind (vergleiche hierzu auch Punkt 3.2).

4.3. MUSTERVORLAGE LOGOLEISTE ENGLISCH

am Beispiel der Förderkombination Bund, Land und Europäische Union (LEADER):



Abbildung 4.3.: Logoleiste „Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union (LEADER)“ in Englisch.

Anwendungshinweise: siehe hierzu Punkt 4.1.

4.4. MUSTERVORLAGE FILMABSPANN



Abbildung 4.4.: Förderhinweis Filmabspann.

rungstext gemäß Punkt 3.2 und gegebenenfalls das LEADER-Logo gemäß Punkt 3.3 mindestens 25% der Fläche¹⁹ einnehmen) auch die optionalen Bestandteile enthalten.

Diese umfassen folgende Angaben:

- „Musterprojekt“ (entspricht dem Projektnamen/der Kurzbezeichnung des Vorhabens);
- „Musterort“ (entspricht dem Errichtungs- beziehungsweise Umsetzungsort);
- Gesamtkosten: im Zusammenhang mit der optionalen Nennung der Gesamtkosten ist immer auch jener Betrag getrennt anzuführen, mit dem das Vorhaben im Rahmen einer Förderung aus dem Programm für ländliche Entwicklung und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziell unterstützt wird.

Dies hat auf eine klar erkennbare Art und Weise zu erfolgen:

- Gesamtkosten: xxx EUR Förderung: xxx EUR

Alternativ dazu kann auch nur die erhaltene Fördersumme angegeben werden:

- Förderung: xxx EUR
- Informationen zum (voraussichtlichen) Fertigstellungstermin oder alternativ dazu, Angabe einer projektbezogenen Internetadresse.

Ferner haben die Begünstigten und die Bewilligende Stelle optional die Möglichkeit, auf dem Hinweisschild ihre Logos (siehe hierzu auch Punkt 3.7) oder eine kurze Projektbeschreibung einzubringen. Dabei ist in Bezug auf die Logos der an der ELER-Förderung beteiligten Stellen (Bund/Land/EU) auf eine **ausgewogene Gewichtung** zu achten.

¹⁹ Dies entspricht dem untersten Viertel des Hinweisschildes. Diese Fläche ist ausschließlich für die Elemente der EU vorgesehen und daher von zusätzlichen, nicht die Beteiligung der Union betreffenden Informationen freizuhalten.

4.7. MUSTERVORLAGE POSTER



Abbildung 4.7.: Poster (optional)

Format: A3

Dieses Maß kann bei Bedarf entsprechend proportional angepasst werden, muss aber zumindest dem Format A3 entsprechen.

Die Größe des Posters soll der Bedeutung des Vorhabens entsprechen.

Anwendungshinweis: In die Mustervorlage können neben den verpflichtend einzuhaltenden Layoutvorgaben und Mindestinhalten (Nennung der Vorhabensart, kurze Projektbeschreibung, Hinweis auf die Unterstützung durch die beteiligten Fördergeber gemäß Punkt 3.1, Logos gemäß den Punkten 3.2 bis 3.5) auch weitere optionale Bestandteile mitaufgenommen werden.

So haben die Begünstigten und die Bewilligende Stelle optional die Möglichkeit, auf dem Poster ihre Logos einzubringen (siehe hierzu auch Punkt 3.7). Dabei ist in Bezug auf die Logos der an der ELER-Förderung beteiligten Stellen (Bund/Land/EU) auf eine **ausgewogene Gewichtung** zu achten.

Bei umfangreicheren Projektbeschreibungen und/oder der Abbildung von zusätzlichen Informationen (wie z. B. Bildern, Karten, detaillierteren projektspezifischen Angaben etc.) ist für die Erstellung des Posters die Mustervorlage gemäß Punkt 4.8 („Informationstafel mit Projektbeschreibung“) als Vorlage heranzuziehen und diesbezüglich auf die Einhaltung der entsprechenden Postervorgaben hinsichtlich Mindestformat (A3) und Mindestinhalten zu achten.

4.8. MUSTERVORLAGE INFORMATIONSTAFEL MIT PROJEKTBE SCHREIBUNG



Abbildung 4.8: Informationstafel mit Projektbeschreibung (optional)

Format frei wählbar.

Die Größe der Informationstafel mit Projektbeschreibung soll der Bedeutung des Vorhabens entsprechen und im Sinne der Öffentlichkeitswirksamkeit das Format A3 nicht unterschreiten.

Anwendungshinweis: In die Mustervorlage können neben zusätzlichen projektspezifischen Informationen auch weitere optionale Bestandteile mitaufgenommen werden.

So haben die Begünstigten und die Bewilligende Stelle optional die Möglichkeit, auf der Informationstafel ihre Logos einzubringen (siehe hierzu auch Punkt 3.7). Dabei ist in Bezug auf die Logos der an der ELER-Förderung beteiligten Stellen (Bund/Land/EU) auf eine **ausgewogene Gewichtung** zu achten.

5. ZUSTÄNDIGE STELLE

Für Fragen zum Merkblatt wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:



**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)**

Abteilung II/2: Koordination ländliche Entwicklung und Fischereifonds
Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich

E-Mail: Abt.22@bmlfuw.gv.at